

ZW Immunologie

Neu in die Weiterbildungsordnung eingeführte Bezeichnung.

Es gelten hier die Bestimmungen des § 20 Abs. 7 der Weiterbildungsordnung.

Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Satzung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Sie haben den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass sie in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen sind und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben.

Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.